

Bikepark Benützungsbedingungen

1. Geltung der Benützungsbedingungen

Die Benützung des Bikepark Zau[ber:]g Semmering erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der folgenden Benützungsbedingungen. Die Benützungsbedingungen gelten als anerkannt, sobald der Benützer des Bikeparks Semmering eine Berechtigungskarte, dh Liftkarte gelöst hat.

2. Leistungen

2.1 Die Semmering Hirschenkogel Bergbahnen GmbH („Semmering GmbH“) ist Betreiberin des Bikepark Semmering und bietet in diesem Zusammenhang insb. folgende Leistungen an:

- Verleih von Mountainbikes und Zubehör
- Verleih von Rollern
- Kurse und Veranstaltungen
- Benützung des Bikepark Semmering
- Beförderung

Die genauen Leistungen sind dem Programm, Detailinformationen und Beförderungsbedingungen zu entnehmen.

2.2. Sämtliche Routen werden von der Semmering-Hirschenkogel Bergbahnen GmbH geplant, errichtet und in tadellosem Zustand erhalten und betrieben. Es stehen 3 verschiedene unterschiedlich schwierige Radabfahrten zur Verfügung:

- Eine schwere „schwarze“ Abfahrt – Downhill freigegeben ab 12 Jahren
- eine anspruchsvolle „rote“ Abfahrt – Freeride freigegeben ab 10 Jahren mit Fahrradführerschein
- eine durchschnittliche „blaue“ Abfahrt – Family freigegeben ab 8 Jahren mit Begleitung

Die schwarze Downhillabfahrt ist eine sehr schwierige Strecke, die viele technische Elemente enthält und nur für sehr gute Fahrer mit viel Übung geeignet ist. Die rote Freeride I-Abfahrt ist eine anspruchsvolle Piste, mit technischen Abschnitten, welche auch umfahren werden können, und nur für geübte Fahrer geeignet. Die blaue Family-Abfahrt ist eine Strecke welche sich mit technischen Abschnitten für Mountainbikes und für (Monster)-Roller eignet. Die Roller dürfen sich ausschließlich auf dieser Strecke bewegen. Jede Fahrt mit (Monster)-Roller außerhalb dieser Strecke ist aus Sicherheitsgründen strengstens untersagt. Die Benützung des Bikeparks mit motorgetriebenen Fahrzeugen ist untersagt. Kinder unter 8 Jahren ist die Nutzung der Fahrradrouten untersagt. Kinder ab 8 müssen in Begleitung einer Person über 18 Jahre sein, um die Fahrradroute benützen zu dürfen. Die Begleitperson hat ihren Aufsichtspflichten gegenüber dem Kind nachzukommen und auch die Ausrüstung des Kindes zu kontrollieren. Bei der Mitnahme von Kindern über 8 Jahren auf Rollern ist besondere Vorsicht geboten und haften alleine die Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen.

3. Rechte und Pflichten der Nutzer des Bikeparks

Der Nutzer erklärt sich einverstanden die Vorschriften über Sicherheitshinweise und Veranstaltungsregeln zu beachten. Er verpflichtet sich weiters die aufgestellten Schilder und Markierungen auf den einzelnen Strecken einzuhalten. Der Nutzer sichert zu, die für die Radfahrtrouten notwendigen psychischen und physischen Voraussetzungen mitzubringen. Er nimmt zur Kenntnis, dass durch Medikamente, Alkohol und Drogen beeinträchtigte Personen vom Verleih von Fahrrädern/Rollern und von der Benützung der Fahrradrouten jedenfalls ausgeschlossen sind. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die Radtour notwendige Ausrüstung getragen wird. Er verpflichtet sich einen Fahrradhelm zu tragen und nimmt zur Kenntnis, dass im gesamten Bikepark Semmering Helmpflicht besteht. Das Tragen von Protektoren wird empfohlen. Der Nutzer hat sämtliche Anweisungen, insb. Sicherheitsanweisungen, der Semmering GmbH genau zu befolgen. Der Nutzer hat die Vorschriften zum Transport der Fahrräder einzuhalten. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass ein Befahren des Bikeparks Semmering nur auf den dafür vorgesehenen Strecken (siehe Punkt 2.2.) innerhalb der Betriebszeiten erlaubt ist. Der Nutzer ist verpflichtet alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Schädigung der geliehenen Sportartikel und/oder der geliehenen Ausrüstung führen können. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Mitbeförderung dritter Personen und Tieren auf den Sportgeräten nicht erlaubt ist. Der Nutzer verpflichtet sich seine Geschwindigkeit dem Schwierigkeitsgrad der Abfahrt, der Umweltbedingungen und seinem Können anzupassen. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass auf den Strecken mit Gegenverkehr zu rechnen ist und passt seine Geschwindigkeit diesem Umstand an.

Der Nutzer ist verpflichtet seine Ausrüstung (insb. sein Fahrrad) zu kontrollieren, sich mit geliehener Ausrüstung (insb. dem Fahrrad) vertraut zu machen und auch die von ihm gewählte Strecke im Vorhinein zu besichtigen bzw. eine Besichtigungsrunde im angemessenen Tempo zu absolvieren, um derart mögliche Gefahrenstellen und die Geländestrecke sowie deren natürliche Beschaffenheit sowie einzelne bauliche Teile an der Strecke zu erkennen.

Der Nutzer nimmt zudem zur Kenntnis, dass sich auf den Abfahrten zum Teil künstliche Hindernisse („Northshores“) befinden, die umfahren oder benützt werden können. Er verpflichtet sich derartige Hindernisse jedenfalls dann zu umfahren, wenn sein Können, seine physischen oder psychischen Voraussetzungen, die äußeren Bedingungen (z.B. Wetter, Bodenbeschaffenheit aufgrund von Regen) für die Nutzung des Hindernisses nicht ausreicht.

3.1 Der Nutzer verpflichtet sich Personenschäden und Sachschäden sowie Unfälle unverzüglich dem Personal der Semmering GmbH an der Kasse der Semmering Bergbahnen zu melden.

4. Rechte und Pflichten der Semmering GmbH

Die Semmering GmbH ist berechtigt, Nutzer, die gegen Verpflichtungen in den Nutzungsbedingungen oder gegen Sicherheitshinweise und Veranstaltungsregeln verstoßen oder die Voraussetzungen für eine Nutzung des Bikeparks nicht mitbringen, von der Nutzung des Bikeparks Semmering auszuschließen. Die Nutzung des Bikeparks kann von der Betreiberin insb. dann untersagt werden, wenn die Ausrüstung (z.B. Fahrrad) nicht geeignet ist oder sie die physischen und psychischen Voraussetzungen für die Nutzung des Bikeparks nicht gegeben ist. Der Semmering GmbH bleibt es vorbehalten, den Bikepark oder Teile des Bikeparks wegen unvorhergesehener Umstände, insb. solchen die die Sicherheit von Kunden gefährden, abzuändern bzw. einzuschränken. Bei Vorliegen derartiger Umstände ist die Semmering GmbH auch berechtigt, die Nutzung des Bikeparks Semmering vollständig zu untersagen.

5. Gewährleistung und Haftung

Die Nutzer des Bikeparks Semmering nehmen zur Kenntnis, dass die Strecken in natürlichem Gelände errichtet sind. Die Gefahren der Strecken unterscheiden sich durch die Streckenführung sowie den Schwierigkeitsgrad des Geländes. Diese Gefahren bestehen insb. in steileren Abfahrten und Auffahrten. Aufgrund der vorliegenden Untergrundbedingungen kann es zu Unebenheiten, Vertiefungen und Löchern kommen. Trotz regelmäßiger Wartung und Sichtung der Strecke können diese von der Semmering GmbH nicht ausgeschlossen werden. Der Nutzer ist sich bewusst, dass mit der von ihm ausgeübten Nutzung des Bikeparks Semmering je nach gewählter Strecke Gefahren verbunden sind. Von der Semmering GmbH verliehene Ausrüstung entspricht den neuesten Sicherheitsnormen und Standards. Die Semmering GmbH übernimmt aber keine Gewähr dafür, dass die beigestellte Ausrüstung allen funktionalen Anforderungen des Kunden entspricht. Vom Nutzer selbst mitgebrachte Ausrüstung und Fahrräder müssen den neuesten Sicherheitsnormen und Standards entsprechen. Für den Zustand des Fahrrades und seiner Ausrüstung ist der Nutzer jeweils selbst verantwortlich. Die Haftung der Semmering GmbH für den Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Nutzer ist ausgeschlossen. Für Verbraucher gemäß § 1 KSchG gilt der Haftungsausschluss, nicht jedoch bei Personenschäden und bei sonstigen Schäden (insbesondere Sachschäden) bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Semmering GmbH. Die Semmering GmbH haftet nicht für Schäden, die auf Handlungen Dritter (mit Ausnahme von Erfüllungsgehilfen), höhere Gewalt, durch Tiere oder durch vom Nutzer verwendete Gegenstände zurückzuführen sind.

6. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benützungsbedingungen nicht wirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Für eventuelle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist die örtliche Zuständigkeit des am Sitz der Semmering GmbH sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Für Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten diese Bestimmungen nur insoweit, als das KSchG nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.